

Kleine Anfrage

CZV - Chauffeurenzulassungsverordnung

Frage von Landtagsabgeordneter Harry Quaderer

Antwort von Regierungschef-Stellvertreter Thomas Zwiefelhofer

Frage vom 04. Dezember 2013

Die Chauffeurenzulassungsverordnung regelt die Zulassung von Fahrzeugführern zum Transport von Personen und Gütern auf der Strasse, ihre Weiterbildung sowie die Anforderungen an die Ausbildungsstätten. Chauffeure und Chauffeusen müssen in einer bestimmten Zeit eine bestimmte Anzahl von Weiterbildungsstunden absolvieren. Das Land Liechtenstein unterstützt seit geraumer Zeit Kurse, die vom BSI (Berufliches Weiterbildungsinstitut) abgehalten werden, in finanzieller Hinsicht.

1. Wird diese Unterstützung in Zukunft fortgesetzt?
2. Sind die Kurskosten des BWI mit derjenigen von Routier Suisse in finanzieller Hinsicht zu vergleichen?
3. Wie gross sind die Unterschiede prozentual und in Franken ausgedrückt?
4. Ist die internationale Anerkennung solcher Kurse des BWI gewährleistet?

Antwort vom 06. Dezember 2013

Zu Frage 1: Die Kurse werden auch im Jahr 2014 staatlich unterstützt. Anschliessend wird eine erneute Überprüfung durch die Regierung stattfinden.

Zu Frage 2: Die angebotenen Kurse des BWI (neu kurse.li) sind mit den Preisen der ASTAG und auch Routier Suisse verglichen worden. Dabei ist festzuhalten, dass die Angebote von kurse.li einerseits teilweise 30 – 40 % günstiger als diejenigen der ASTAG sind, andererseits teilweise 30 – 40 % teurer als die entsprechenden Angebote von Routier Suisse. Die Bandbreite liegt dabei von 220.- CHF/Kurs bis ca. 500.- CHF/Kurs. Die Kurskosten hängen aber auch von den Rahmenbedingungen der Kurse ab, zum Beispiel davon ob die Verpflegung inbegriffen ist oder ob ein Fahrzeug (LKW) gestellt wird bzw. selber mitgebracht werden muss.

Zu Frage 3: Durch die Übernahme der EG-Richtlinie (Richtlinie 2003/59/EG über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- und Personenkraftverkehr) in den EWR ist Liechtenstein verpflichtet, ein richtlinienkonformes Grundqualifikations- und Weiterbildungssystem in Liechtenstein vorzusehen. Die Übernahme der Richtlinie in das nationale Recht erfolgte durch den Erlass der Chauffeurzulassungsverordnung (CZV) aus dem Jahr 2008.

Die CZV legt fest, dass die MFK für die Anerkennung der Weiterbildungsstätten zuständig ist. In der Folge hat die MFK dem BWI eine solche Anerkennung ausgestellt.

Die in Liechtenstein abgelegten CZV-Kurse werden gleichwertig den schweizerischen Kursen in ein elektronisches System eingegeben. Nach Abschluss der Weiterbildungsmodule wird dem Fahrer auf Antrag ein Qualifizierungsnachweis mittels Code im Führerschein eingetragen. Dieser Eintrag ist international anerkannt und abgestimmt.

Die gegenseitige Anerkennung von Kursen eines Staates in einem anderen EWR-Staat ist von der Richtlinie 2003/59/EG nicht umfasst. Dies bedeutet, dass in Liechtenstein abgelegte Kurse in einem anderen EWR-Staat nicht zwingend eintragungsfähig sind.

Wenn Probleme im Rahmen der gegenseitigen Anerkennung auftreten, sind die zuständigen liechtensteinischen Behörden, in diesem Falle das Amt für Volkswirtschaft, bestrebt, diese Probleme im Austausch mit den Behörden des anderen Staates umgehend zu lösen. Sollte dies nicht gelingen, unterstützt die Regierung diese Bestrebungen durch entsprechende Kontaktnahme mit den zuständigen Stellen im jeweiligen Staat.

Zu Frage 4: Die Regierung geht davon aus, dass sich diese Frage auf die Frage 2 betreffend Kurskosten bezieht und dort bereits beantwortet worden ist.